



Satzung des Vereins WALDWICHTEL ENINGEN e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der am 11.03.2008 gegründete Verein führt den Namen "WALDWICHTEL ENINGEN" e.V..
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in ENINGEN und ist im Vereinsregister (Amtsgericht Stuttgart) unter der Nr.: VR 351368 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Wald- und Naturpädagogik.
- 2.) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch
 - (1) die Einrichtung und Förderung von Wald- und Naturkindergärten;
 - (2) die Organisation von Wald- und Natur-Treffen;
 - (3) den Austausch von Informationen mit interessierten Personen und Einrichtungen.
- 3.) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 GRUNDSÄTZE DES VEREINS

- 1.) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 4.) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- 5.) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Gesellschaften Bürgerlichen Rechts werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2.) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, erworben.
- 4.) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- 5.) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder Gesellschaft Bürgerlichen Rechts beginnt mit Bestätigung der besonderen Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein durch den Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1.) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Mitglieder haben ehrenamtliche Arbeit zu leisten. Über Art und Umfang der zu leistenden Arbeit entscheidet der Vorstand.
- 2.) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen erhoben, die jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr fällig werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Die Höhe und die Zahlungsweise der jährlichen Beitragssätze für juristische Personen oder Gesellschaften Bürgerlichen Rechts werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand festgelegt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Erklärung des Austritts ist in schriftlicher Form an ein Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB zu richten.
- 3.) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - (1) Verstöße gegen die Satzung oder
 - (2) vereinschädigendes Verhalten oder
 - (3) Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane

- 4.) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand gestellt werden. Er ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Antrag ist zu begründen.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 4 Wochen von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- 5.) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 6.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Vereinsrechte. Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung;
- 2.) der Vorstand.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1.) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2.) Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin;
 - (2) Entlastung aller Mitglieder des Vorstands;
 - (3) Beschlussfassung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins;
 - (4) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands;
 - (5) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - (6) entfällt;
 - (7) Beschlussfassung über Anträge;
 - (8) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen der natürlichen Personen;
 - (9) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen;
 - (10) Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern, deren Ausschluss vom Vorstand beschlossen wurde;
 - (11) Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - (12) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen;
 - (13) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins;
- 3.) Über die Versammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist spätestens von der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- 4.) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf die Amtsenthebung eines Mitglieds des Vorstands einer Mehrheit von

2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung der Satzung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung aller Mitglieder, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2.) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
- 3.) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder erfolgen.
- 4.) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt mitgeteilte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Ist nach zwei Wochen noch keine Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergangen, geht das Einladungsrecht auf die Mitglieder über, die die außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt haben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen.
- 6.) Bis zu 2 Tagen vor der Versammlung können Mitglieder noch Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Ergänzungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 10 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei einer Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes müssen mindestens 20%, bei der Auflösung des Vereins mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für sonstige Beschlüsse ist sie nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- 2.) Falls eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, muss sie erneut einberufen werden.
- 3.) Sind weniger als die geforderten stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss mit einer Frist von 7 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Änderung hinzuweisen.
- 4.) Personenwahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt, auf Antrag kann hiervon abgesehen werden und per Handzeichen gewählt werden. Andere Abstimmungen erfolgen per Handzeichen und nur dann geheim, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

- 5.) Eine Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Er/sie ist für den ordentlichen Ablauf der Versammlung verantwortlich.
- 6.) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 VORSTAND

- 1.) *Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands entspricht der Zeitspanne zwischen zwei (ordentlichen) Mitgliederversammlungen; Wiederwahl ist beliebig oft möglich.*
Falls ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet und der Vorstand aus nicht mehr mindestens 3 Personen besteht, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
Über Veränderungen im Vorstand müssen die Mitglieder innerhalb 4 Wochen schriftlich informiert werden.
- 2.) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 5.) Der Vorstand überträgt die pädagogische Konzeption auf die Kindergartenleitung. Die Kindergartenleitung stimmt die Konzeption mit dem Vorstand ab. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah über Konzeptionsänderungen.
- 6.) *Ersatzlos gestrichen*
- 7.) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 8.) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist.
Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- 9.) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 10.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 11.) Der Vorstand kann Gäste mit besonderer Kenntnis zu Vorstandssitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.
- 12.) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen und eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Vereinsordnungen und Geschäftsordnung werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.
- Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
- Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Finanz- und Kassenwesen
 - Abteilungsordnungen
 - Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen
 - zu leistende ehrenamtliche Arbeit

§ 12 ENTSCHÄDIGUNGEN

- 1.) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- 2.) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- 3.) Bare Auslagen sind zu ersetzen.
- 4.) *Die Organe des Vereins (§ 11 Vorstand) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.*
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.*
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und –bedingungen.*

§ 13 DATENSCHUTZ

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt eine Datenschutzverordnung und eine Kommunikationsrichtlinie zu erstellen. Diese werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.
- 2.) Änderungen dieser Datenschutzordnung und Kommunikationsrichtlinie, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Sollten weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, wird gemäß §10.3 verfahren.
- 3.) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für pädagogische und naturpädagogische Zwecke.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eningen u. A., 07. Juni 2018